

Daten- und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis

Weth / Herberger / Wächter / Sorge

3. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-78735-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

„Ein Mitarbeiter eines Unternehmens erhält im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Kenntnis von personenbezogenen Daten, für die er kein Zugangsrecht besitzt. In diesem Fall sollte dieser Mitarbeiter in Bezug auf seinen Arbeitgeber als ‚Dritter‘ angesehen werden, mit allen sich daraus ergebenden Folgen einschließlich der Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Weitergabe und Verarbeitung der Daten.“¹²

Allgemeiner formuliert lässt sich sagen, dass ein Arbeitnehmer des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters dann, wenn eine Datenverarbeitung von seiner arbeitsrechtlichen Kompetenz **nicht** erfasst wird, es dem Arbeitnehmer also an einer entsprechenden Befugnis fehlt, als Dritter iSv Art. 4 Nr. 10 DS-GVO anzusehen ist.¹³ In diesem Sinne ist ein Arbeitnehmer auch dann Dritter in diesem Sinne, wenn er ihm im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellte Daten zu privaten oder zu eigenen geschäftlichen Zwecken nutzt.¹⁴ Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer rechtswidrig personenbezogene Daten an einen Kollegen weiterleitet.¹⁵ Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer dienstlichen Funktion Daten erhalten, also zB als Privatperson, sind gleichfalls Dritte iSv Art. 4 Nr. 10 DS-GVO.¹⁶

2. Rechte Dritter bei Offenlegung ihrer Daten

Im Unternehmen werden nicht nur unternehmensinterne Daten und personenbezogene **Daten der Beschäftigten** verarbeitet, sondern vielfach auch **personenbezogene Daten Dritter**. Bei den Dritten kann es sich etwa um Kunden handeln, um Mitarbeiter von Kunden oder um Privatpersonen, die mit dem Unternehmen kommunizieren.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten Dritter sind neben den Regelungen der **DS-GVO** und des **BDSG** der **Zweckbindungsgrundsatz** und bestehende **Persönlichkeitsrechte** der Betroffenen zu beachten. Zudem kann eine Veröffentlichung von Informationen gesetzliche oder vertragliche **Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten** verletzen. In Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu berücksichtigen. Unter einem Geschäftsgeheimnis ist nach § 2 Nr. 1 GeschGehG eine Information zu verstehen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist (lit. a) und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist (lit. b) und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht (lit. c). Essenziell sind demnach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses. Ohne solche besteht kein Rechtsschutz nach dem GeschGehG.¹⁷ In § 4 GeschGehG sind zahlreiche Handlungsverbote normiert. Daneben treten die Geheimnisschutzdelikte nach §§ 201 ff. StGB.

In der Praxis relevant werden Rechte Dritter insbesondere bei der **Veröffentlichung** bzw. **Weiterleitung von E-Mails**.

¹² Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, 00264/10/DE WP 169, S. 38.

¹³ Paal/Pauly/Ernst DS-GVO BDSG DS-GVO Art. 4 Rn. 60; Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann/Hermann/Mühlenbeck/Schwartmann DS-GVO/BDSG DS-GVO Art. 4 Rn. 203.

¹⁴ Gola/Heckmann/Gola DS-GVO Art. 4 Rn. 99; Plath/Schreiber DS-GVO Art. 4 Rn. 38.

¹⁵ Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann/Hermann/Mühlenbeck/Schwartmann DS-GVO/BDSG DS-GVO Art. 4 Rn. 203.

¹⁶ BeckOK DatenschutzR/Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg/Schild, 52. Ed. 1.5.2025, DS-GVO Art. 4 Rn. 120.

¹⁷ Holthausen NZA 2019, 1377 (1378).

a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- 8 Das Interesse eines Kommunikationspartners, dass Inhalte privater E-Mails nicht an die Öffentlichkeit gelangen, ist vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (siehe zum Persönlichkeitsrecht im Allgemeinen → Kap. 3 Rn. 1 ff.) in der Ausprägung der Vertraulichkeitsphäre und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung geschützt.¹⁸ Der Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezieht sich nicht nur auf die Befugnis des Einzelnen darüber zu befinden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Der Schutzbereich umfasst darüber hinaus auch Telekommunikationsverbindungsdaten einschließlich der jeweiligen Kommunikationsinhalte, vorausgesetzt, dass sie nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeichert werden. Auf diese Weise findet die besondere Schutzwürdigkeit der Telekommunikationsumstände Berücksichtigung und die Vertraulichkeit räumlich distanzierter Kommunikation wird auch nach Beendigung des Übertragungsvorgangs gewahrt. Der so gewährleistete Schutz beinhaltet auf der einen Seite das Interesse des Kommunikationsteilnehmers daran, dass der Inhalt der Kommunikation nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Zum anderen wird aber auch das Interesse des Kommunikationsteilnehmers daran geschützt, dass die Kommunikationsinhalte nicht in verkörperter Form für die Öffentlichkeit verfügbar werden und damit über den Kommunikationsinhalt hinaus auch die persönliche Ausdrucksweise des Kommunikationsteilnehmers nach außen dringt.¹⁹
- 9 Von der Betrachtung des Schutzbereichs eines Grundrechts ist die Frage zu unterscheiden, ob es sich tatsächlich um eine Grundrechtsverletzung handelt. Denn weder das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch die Vertraulichkeitssphäre gewähren einen absoluten Schutz. Sie finden ihre Grenze vielmehr in den Rechten Dritter.²⁰ Ob das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als verletzt anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob der Nachrichteninhalt die **Sozialsphäre**, die **Privatsphäre** oder die **Intimsphäre** des Betroffenen berührt.²¹ Der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtwidrig, wenn das **Schutzinteresse des Betroffenen** schutzwürdige Belange der anderen Seite überwiegt.²²
- 10 Von einer Beeinträchtigung – nicht zwingend einer Verletzung – des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zumindest dann auszugehen, wenn eine **private E-Mail**, die an einen bestimmten, abgegrenzten Personenkreis versandt wurde, veröffentlicht wird.²³ Denn

¹⁸ BGH 30.9.2014 – VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 (Ls. 1).

¹⁹ BGH 30.9.2014 – VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 (783 f. Rn. 15).

²⁰ BGH 30.9.2014 – VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 (784 Rn. 16).

²¹ Vgl. zur Einordnung in die Sozialsphäre zB OLG Brandenburg 24.11.2011 – 2 U 89/11, ZUM 2013, 78 (79) „Die Äußerungen des Verfügungsklägers in seiner E-Mail, mit der er zunächst kurz die Situation auf dem Burschenschaftstag im Juni 2011 in Eisenach analysiert, bei dem es ausweislich vielfältiger Presseberichte zur Frage eines Arianerachweises zu Auseinandersetzungen gekommen ist, um dann eine Strategie („... übernehmen wir halt den Laden ...“) zu beschreiben, wie man zukünftig durch Ämterübernahmen und ein näher beschriebenes Antragsverhalten die Kontrolle erhält, und die an drei verschiedene Mitglieder anderer burschenschaftlicher Vereine gerichtet ist, welche sowie die Burschenschaft, der der Verfügungskläger angehört, zum selben Verband X. gehören, ist deshalb der Sozialsphäre des Verfügungsklägers zuzuordnen.“). Auch das LG Cottbus 7.10.2020 – 3 O 167/20, GRUR-RS 2020, 46254 ordnete eine E-Mail der Sozialsphäre zu, weil der Antragsteller die E-Mail im Rahmen seines ehrenamtlichen politischen Engagements versendetet habe.

²² BGH 30.9.2014 – VI ZR 490/12, NJW 2015, 782 (784 Rn. 18 f.); BGH 20.4.2010 – VI ZR 245/08, NJW 2010, 2728; KG Berlin 18.4.2011 – 10 U 149/10, ZUM 2011, 570.

²³ Zur Veröffentlichung privater E-Mails in einer Zeitung (sowohl in Print als auch Online): BGH 30.9.2014 – VI ZR 490/12, ZUM-RD 2015, 83 ff. (Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird im Ergebnis verneint). Zur Veröffentlichung einer privaten E-Mail auf einer Homepage: OLG Stuttgart 10.11.2010 – 4 U 96/10, MMR 2011, 280 (Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird im Ergebnis verneint); LG Köln 28.5.2008 – 28 O 157/08, ZUM-RD 2009, 349 (351) (Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird im Ergebnis bejaht). Zur Veröffentlichung einer persönlichen Nachricht in einem sozialen Netzwerk: LG Saarbrücken 23.11.2017 – 4 O 328/17, NJW-RR 2018, 557

das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet das Recht des Verfassers einer E-Mail, den Inhalt geheim zu halten, es sei denn, die E-Mail ist für die Öffentlichkeit bestimmt.²⁴ Auch ohne ausdrücklichen Hinweis darf bei einer E-Mail-Kommunikation darauf vertraut werden, dass die Äußerungen in der E-Mail den Rahmen dieses Dialogs nicht verlassen.²⁵ Denn die „Achtung des ungestörten Gedankenaustauschs“ sei als Grundbedingung für die Freiheit der Meinungsäußerung essenziell. Es stelle eine empfindliche Störung derselben dar, wenn in einem E-Mail-Austausch ständig damit gerechnet werden müsste, dass der Äußernde öffentlich zitiert wird.²⁶ Gleichzusetzen mit privaten E-Mails sind persönliche Nachrichten innerhalb eines sozialen Netzwerks. Denn hier hat der Absender einer Privatnachricht gleichfalls ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Nachricht nicht veröffentlicht wird – sei es vom Empfänger, sei es von einem Dritten.²⁷ Die Beurteilung, ob es sich dann tatsächlich auch um eine **Verletzung** des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt, hängt u. a. davon ab, ob der Inhalt der E-Mail der Sozialsphäre, der Privatsphäre oder der Intimsphäre des Absenders zuzuordnen ist.

Wenn es sich um eine private E-Mail handelt, spricht viel dafür, dass die Privatsphäre **11** betroffen ist. Wenn es sich hingegen um eine geschäftliche E-Mail handelt, ist dies ein Indiz dafür, dass eher die Sozialsphäre betroffen ist.²⁸ Kein ausschlaggebendes Kriterium soll es indes sein, ob eine private E-Mail-Adresse oder eine geschäftliche E-Mail-Adresse verwendet wird. Denn ansonsten könnte durch die Wahl des E-Mail-Accounts Einfluss auf die Zuordnung zu einer Sphäre genommen werden.²⁹ Hinzu tritt, dass der verwendete E-Mail-Account in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Inhalt einer E-Mail steht.³⁰ Selbst wenn die Sozialsphäre berührt sein sollte, gibt es innerhalb derer Bereiche, die ein besonderes Maß an Vertraulichkeit genießen. In diesem Sinne ist eine Kündigung bzw. der mit ihr einhergehende Regelungsbedarf ein Vorgang, der zwar primär die berufliche Sphäre betrifft, aber dennoch aufgrund der Sensibilität von Kündigungen gerade nicht unter Einbeziehung einer größeren Öffentlichkeit erfolgt.³¹

Besonderer Schutz kommt Briefen und sonstigen privaten Aufzeichnungen zu. Diese **12** dürfen grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des noch lebenden Verfassers veröffentlicht werden.³² Eine an einen abgegrenzten Personenkreis gerichtete E-Mail wird als mit einem verschlossenen Brief vergleichbar angesehen, der durch das Absenden nicht aus der Geheimsphäre entlassen werde. Denn bei einer solchen E-Mail müsse ein Absender – anders als bei einer offen versandten Postkarte – nicht einkalkulieren, dass Dritte den Inhalt zur

(558) (Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird im Ergebnis verneint). Zur Veröffentlichung einer privaten E-Mail in einer Zeitung (sowohl in Print als auch Online): OLG Köln 15.11.2011 – 15 U 60/11, BeckRS 2011, 26777 (Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird im Ergebnis bejaht). Zur nichtgenehmigten textlichen Wiedergabe einer E-Mail in einer Presseveröffentlichung: OLG Braunschweig 24.11.2011 – 2 U 89/11, ZUM 2013, 78 ff. (Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird im Ergebnis verneint). Zur Berichterstattung in Form der Wiedergabe des Inhalts von E-Mails vgl. auch KG 18.4.2011 – 10 U 149/10, ZUM 2011, 570 (571).

²⁴ LG Saarbrücken 23.11.2017 – 4 O 328/17, NJW-RR 2018, 557 (558); LG Braunschweig 5.10.2011 – 9 O 1956/11 (278), ZUM 2012, 342 (344); Härtig InternetR, B. Persönlichkeitsrechte, Rn. B.59.

²⁵ So LG Hamburg 10.3.2017 – 324 O 687/16, ZUM-RD 2018, 160 ff. zu einer E-Mail-Korrespondenz mit einem Journalisten.

²⁶ LG Hamburg 10.3.2017 – 324 O 687/16, ZUM-RD 2018, 160 (163) mit dem Hinweis, dass anderes gelten müsse, wenn Anhaltspunkte für eine Veröffentlichung der Kommunikation entnommen werden könnten.

²⁷ LG Saarbrücken 23.11.2017 – 4 O 328/17, NJW-RR 2018, 557 (558); Härtig InternetR, B. Persönlichkeitsrechte, Rn. B.67.

²⁸ Vgl. zu dieser Einordnung LG Cottbus 7.10.2020 – 3 O 167/20, GRUR-RS 2020, 46254 (Rn. 26).

²⁹ LG Cottbus 7.10.2020 – 3 O 167/20, GRUR-RS 2020, 46254 (Rn. 28).

³⁰ LG Cottbus 7.10.2020 – 3 O 167/20, GRUR-RS 2020, 46254 (Rn. 28).

³¹ LG Hamburg 23.11.2015 – 324 O 90/15, BeckRS 2016, 2896. AA krit. zu dieser Beurteilung Härtig InternetR, B. Persönlichkeitsrechte, Rn. B.62, der aus der „Sensibilität“ von Kündigungen keinen gesteigerten Schutz ableiten möchte.

³² BGH 25.5.1954 – I ZR 211/53, NJW 1954, 1404 (1405).

Kenntnis nehmen könnten.³³ Ein Eingriff weist eine besondere Intensität auf, wenn der Inhalt von E-Mails wörtlich wiedergegeben wird.³⁴ Sollten E-Mails aus einer beruflichen Korrespondenz stammen, gilt, dass die Veröffentlichung wahrer Tatsachen aus der Sozial-sphäre von dem Betroffenen hinzunehmen ist, soweit die Veröffentlichung nicht zu einer Stigmatisierung oder sozialen Ausgrenzung führt.³⁵

- 13 Die Teilnahme an einer **Mailingliste** mit einer unbekannten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die man selbst nicht persönlich kennt, gehört mangels persönlicher Beziehungen nicht mehr zur Privatsphäre, sondern zur Sozialsphäre.³⁶ Die Veröffentlichung von Inhalten kann gerechtfertigt sein, wenn der Betroffene private Angelegenheiten selbst öffentlich gemacht hat oder damit einverstanden ist.³⁷
- 14 Ist jedoch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt, kommt ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB iVm § 823 Abs. 1 BGB in Betracht.³⁸ Daneben ist ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens aus § 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zu erwägen. Voraussetzung für einen Anspruch auf Geldentschädigung wegen der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist es, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Die Beurteilung, ob eine **schwerwiegende** Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegeben ist, welche die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt v.a. von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelns sowie von dem Grad seines Verschuldens ab. Auf der Basis der gesamten Umstände des Einzelfalls gilt es abzuwägen, ob ein derart schwerer Eingriff anzunehmen und die dadurch verursachte, nicht vermögensmäßige Einbuße auf andere Weise nicht hinreichend ausgleichbar ist.³⁹
- 15 **Geschäftliche E-Mails** sind vor Veröffentlichungen oder Kenntnisnahme durch Dritte nur geschützt, sofern der Wille des Betroffenen zur Geheimhaltung deutlich erkennbar ist.⁴⁰ Ist allerdings ein Geheimhaltungsinteresse an Angelegenheiten aus der geschäftlichen Sphäre für den Empfänger ersichtlich, ist eine Veröffentlichung oder Weiterleitung unzulässig.⁴¹ Es sind indes auch Konstellationen denkbar, in denen eine Güterabwägung zu dem Ergebnis führt, dass im Einzelfall die Veröffentlichung von E-Mails entgegen dem geäußerten Willen des Absenders wegen des Grundrechts auf Meinungs- und Kommunikationsfreiheit zulässig ist.⁴² Deshalb läuft ein „Vertraulichkeitsvermerk“ (sog. Disclaimer) zuwe-

³³ LG Köln 28.5.2008 – 28 O 157/08, ZUM-RD 2009, 349 (351 f.). Kritisch zu dieser Beurteilung Härtung InternetR, B. Persönlichkeitsrechte, Rn. B.61 („Wer indes Mitteilungen per E-Mail versendet, weiß, dass Mails nicht in gleicher Weise gegen den Zugriff Dritter geschützt sind wie die Briefpost.“).

³⁴ LG Braunschweig 5.10.2011 – 9 O 1956/11 (278), ZUM 2012, 342 (344); KG 18.4.2011 – 10 U 149/10, ZUM 2011, 570 (571).

³⁵ LG Hamburg 23.11.2015 – 324 O 90/15, BeckRS 2016, 2896.

³⁶ OLG Stuttgart 10.11.2010 – 4 U 96/10, MMR 2011, 280.

³⁷ BVerfG 21.8.2006 – 1 BvR. 2606/04 (u.a.), NJW 2006, 3406 (3408); BVerfG 15.12.1999 – 1 BvR. 653/96, NJW 2000, 1021 (1023); OLG Stuttgart 10.11.2010 – 4 U 96/10, MMR 2011, 280.

³⁸ Vgl. zu diesem Anspruch im Kontext der Fehladdressierung einer Nachricht: LG Darmstadt 26.5.2020 – 13 O 244/19, ZD 2020, 642 (643).

³⁹ StRspr BGH, vgl. zB BGH 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 2029 (2033 Rn. 38); 24.11.2009 – VI ZR. 219/08, NJW 2010, 763 (764 Rn. 11); 30.1.1996 – VI ZR 386/94, NJW 1996, 1131 (1134). Nach dem BVerfG (26.8.2003 – 1 BvR. 1338/00, NJW 2004, 591 (592)) ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass für eine Geldentschädigung bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts ein schwerwiegender Eingriff vorausgesetzt wird und dass die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Es begegne gleichfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass nach der Rechtsprechung des BGH eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs abhängig gemacht wird. So für die Veröffentlichung einer E-Mail: LG Köln 5.10.2007 – 28 O 558/06, BeckRS 2009, 25917.

⁴⁰ OLG Stuttgart 10.11.2010 – 4 U 96/10, MMR 2011, 280. Zum Kriterium des Geheimhaltungswillens vgl. Erman/Klass BGB Anh. zu § 12 Rn. 125.

⁴¹ LG Köln 5.10.2007 – 28 O 558/06, BeckRS 2009, 25917; 6.9.2006 – 28 O 178/06, MMR 2006, 758.

⁴² Vgl. zu einem solchen Fall OLG Saarbrücken 13.6.2012 – 5 U 5/12-2, BeckRS 2013, 20132.

len ins Leere. Denn die Rechtslage werde durch eine Wechselwirkung der Grundrechte der Beteiligten geprägt, die durch den einseitigen Hinweis eines Beteiligten nicht nachteilig zulasten des anderen Beteiligten verändert werden dürfe.⁴³

Uneinheitlich beurteilt wird, ob die **Weiterleitung** einer E-Mail ohne Einwilligung des Absenders zulässig ist. In der betrieblichen Praxis wird für **Abwesenheitszeiten** häufig eine **automatische Weiterleitung** eingerichtet. Für die Zulässigkeit einer solchen automatischen Weiterleitung bei Abwesenheit wird ins Feld geführt, dass es aus Sicht des Absenders einer E-Mail, der sich an eine dienstliche E-Mailadresse wendet, primär auf den Kontakt zum Unternehmen und die Bearbeitung seines Anliegens ankommt. Deshalb könnte man von einem zumindest konkludenten Einverständnis zur Weiterleitung an den zuständigen Vertreter und die Bearbeitung durch denselben ausgehen.⁴⁴ Mit Blick auf die geschilderte Kontroverse dürfte es im Sinne des Prinzips „Sicherer Weg“ empfehlenswert sein, **keine** automatische Weiterleitung einzurichten. Vielmehr bietet es sich an, für die Abwesenheitszeit bei Kontaktversuchen eine automatische Abwesenheitsnotiz zu versenden. In dieser E-Mailnachricht kann dann auf die Abwesenheit hingewiesen und der voraussichtliche Zeitraum der Abwesenheit genannt werden. Außerdem sollte eine Vertretung benannt und deren E-Mailadresse angegeben werden.⁴⁵

Bei ausgehenden E-Mails ist darauf zu achten, dass diese nur an den jeweiligen tatsächlich gemeinten Empfänger versandt werden. Hier gilt es insbesondere, Tippfehler zu vermeiden. Werden vertrauliche Nachrichten gleichen Inhalts an mehrere Empfänger versandt – etwa Informationen über laufende Bewerbungen – so ist sicherzustellen, dass dabei keine Informationen über die übrigen Empfänger übermittelt werden. Zu diesem Zwecke bietet sich der Versand an die Empfänger als einzelne E-Mails an. Alternativ können die Empfänger die Nachricht als **Blindkopie** erhalten.

In besonderen Fällen kann es die Vertraulichkeit der Kommunikation erfordern, dass nicht nur eine Weitergabe von Inhaltsdaten unterbleibt, sondern dass auch Verbindungsdaten nicht nur nicht weitergegeben, sondern gar nicht erst erhoben werden. So entschied das BAG, dass es einer **psychologischen Beratungsstelle** untersagt ist, die Zielrufnummern ausgehender Gespräche von bei der Stelle beschäftigten Psychologen zu erfassen.⁴⁶ Dem entgegen verneinte allerdings das Bundesverwaltungsgericht einen entsprechenden Anspruch auf Nicht-Erfassung der Zielrufnummern bei **Richtern**.⁴⁷ Zur Telefonüberwachung im Detail → Kap. 25 Rn. 3 ff.

b) Datenschutzgrundverordnung

Im Anwendungsbereich der DS-GVO ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 DS-GVO ein Löschungsanspruch. Danach hat eine betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in Art. 17 Abs. 1 lit. a-f DS-GVO genannten Gründe einschlägig ist.⁴⁸ Das OLG Frankfurt bejahte in einem Fall, in dem sich ein Bewerber über ein Social-Media-Portal bei einer Privatbank beworben hatte und diese irrtümlich eine für den

⁴³ OLG Saarbrücken 13.6.2012 – 5 U 5/12-2, BeckRS 2013, 20132.

⁴⁴ Jofer/Wegerich K&R 2002, 235 (237); Härtung CR 2007, 311 (313); Müller öAT 2019, 1 (4). So im Ergebnis auch Mareck BBP 2019, 085 ff. Vgl. dazu auch Balsmeier/Weißnicht K&R 2005, 540 f. für die Nutzung funktionsbezogener E-Mail-Adressen.

⁴⁵ Vgl. zu dieser Empfehlung auch Müller öAT 2019, 1 (4).

⁴⁶ BAG 13.1.1987 – 1 AZR 267/85, NZA 1987, 515.

⁴⁷ BVerwG 2.7.1991 – 2 B 64/91, BeckRS 1991, 31237813 (mit Verweis auf BVerwG 28.7.1989 – 6 P 1/88, NVwZ 1990, 71 (72)). So auch vorgehend VGH Mannheim 29.1.1991 – 4 S 1912/90, NJW 1991, 2721.

⁴⁸ Vgl. zu Art. 17 Abs. 1 DS-GVO als Unterlassungsanspruch zB BGH 12.10.2021 – VI ZR 488/19, NJW 2022, 1098 (1101 ff.).

Bewerber bestimmte Nachricht an einen Dritten versandt hatte, einen Unterlassungsanspruch des Bewerbers gegen die Privatbank.⁴⁹

20 Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ordnet an, dass jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz u. a. gegen den Verantwortlichen hat. Der EuGH hat indes judiziert, dass der bloße Verstoß gegen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung noch nicht genügt, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen.⁵⁰ Allerdings dürfe Art. 82 Abs. 1 DS-GVO auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Ersatz eines immateriellen Schadens davon abhängig gemacht wird, dass der betroffenen Person ein Schaden von gewisser Erheblichkeit entstanden ist.⁵¹ Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des obersten bulgarischen Verwaltungsgerichts hin hatte der EuGH die Frage zu entscheiden, ob der mit jedem Datenschutzverstoß verbundene Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten als ersatzfähiger Schaden qualifiziert werden kann.⁵² Der EuGH hat judiziert, dass allein der Umstand, dass eine betroffene Person infolge eines Verstoßes gegen die DS-GVO befürchtet, ihre personenbezogenen Daten könnten durch Dritte missbräuchlich verwendet werden, einen „immateriellen Schaden“ iSv Art. 82 Abs. 1 DS-GVO darstellen kann. Allerdings müsse das nationale Gericht, wenn sich eine Person, die auf dieser Grundlage Schadensersatz fordert, auf die Befürchtung beruft, dass ihre personenbezogenen Daten in Zukunft aufgrund eines solchen Verstoßes missbräuchlich verwendet werden, prüfen, ob diese Befürchtung unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann.⁵³

21 Das LG Darmstadt hielt in einem Fall, in dem sich ein Bewerber über ein Social Media-Portal bei einer Privatbank beworben hatte und diese irrtümlich eine für den Bewerber bestimmte Nachricht an einen Dritten versandt hatte, ein Schmerzensgeld iHv 1.000 EUR für angemessen.⁵⁴ Das OLG Frankfurt hingegen, das im Rahmen der Berufung über diesen Fall zu entscheiden hatte, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, weil der Bewerber den Eintritt eines Schadens nicht dargelegt habe.⁵⁵ Auf die Revision zum BGH hin hat dieser das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH folgende Fragen vorgelegt:⁵⁶

- Ist Art. 17 DS-GVO dahingehend auszulegen, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten zusteht, wenn sie vom Verantwortlichen keine Löschung der Daten verlangt?
- Kann sich ein solcher Unterlassungsanspruch (auch) aus Art. 18 DS-GVO oder einer sonstigen Bestimmung der DS-GVO ergeben?
- Besteht der unionsrechtliche Unterlassungsanspruch nur dann, wenn künftig weitere Beeinträchtigungen der durch die DS-GVO geschützten Rechte der betroffenen Person zu besorgen sind (Wiederholungsgefahr)?

⁴⁹ OLG Frankfurt 2.3.2022 – 13 U 206/20, GRUR-RS 2022, 4491. Offengelassen von der Vorinstanz: LG Darmstadt 26.5.2020 – 13 O 244/19, ZD 2020, 642 (643). Anhängig beim BGH unter dem Az. VI ZR 97/22.

⁵⁰ EuGH 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621 (623 Rn. 42). So auch der Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen v. 6.10.2022, vgl. GRUR-RS 2022, 26562.

⁵¹ EuGH 4.5.2023 – C-300/21, NZA 2023, 621 (623 Rn. 51).

⁵² Vorabentscheidungsersuchen des obersten bulgarischen Verwaltungsgerichts 2.6.2021 – C-340/21, Beck-EuRS 2021, 740571.

⁵³ EuGH 14.12.2023 – C-340/21, ZD 2024, 150 Rn. 85 f. In diesem Sinne hat das BAG 20.2.2025 – 8 AZR 61/24, NZA 2025, 837 (839) einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO verneint, weil der Kläger keine konkreten Befürchtungen einer missbräuchlichen Verwendung seiner Daten dargelegt habe.

⁵⁴ LG Darmstadt 26.5.2020 – 13 O 244/19, ZD 2020, 642 ff.

⁵⁵ OLG Frankfurt 2.3.2022 – 13 U 206/20, GRUR-RS 2022, 4491.

⁵⁶ BGH 26.9.2023 – VI ZR 97/22, GRUR 2023, 1724 ff.

- Wird das Bestehen der Wiederholungsgefahr gegebenenfalls aufgrund des bereits vorliegenden Verstoßes gegen die DS-GVO vermutet?
- Sind Art. 84 DS-GVO iVm Art. 79 DS-GVO dahingehend auszulegen, dass sie es dem nationalen Richter erlauben, der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, neben dem Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens nach Art. 82 DS-GVO und den sich aus Art. 17 DS-GVO und Art. 18 DS-GVO ergebenden Ansprüchen einen Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten nach den Bestimmungen des nationalen Rechts zuzusprechen?
- Ist Art. 82 Abs. 1 DS-GVO dahingehend auszulegen, dass für die Annahme eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung bloße negative Gefühle wie zB Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorge und Angst, die an sich Teil des allgemeinen Lebensrisikos und oft des täglichen Erlebens sind, genügen? Oder ist für die Annahme eines Schadens ein über diese Gefühle hinausgehender Nachteil für die betroffene natürliche Person erforderlich?
- Ist Art. 82 Abs. 1 DS-GVO dahingehend auszulegen, dass bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenen immateriellen Schadens der Grad des Verschuldens des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters bzw. seiner Mitarbeiter ein relevantes Kriterium darstellt?
- Ist Art. 82 Abs. 1 DS-GVO dahingehend auszulegen, dass bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenen immateriellen Schadens als anspruchsmindernd berücksichtigt werden kann, dass der betroffenen Person neben dem Anspruch auf Schadensersatz ein Unterlassungsanspruch zusteht?

Das Verfahren ist beim EuGH unter dem Az. C-655/23 anhängig. Die Anzahl der Vorlagefragen verdeutlicht die Komplexität der Entscheidungslage aus Sicht des BGH und macht zugleich deutlich, auf welche Konfliktlagen sich die Praxis wird einstellen müssen. Seit dem 20.5.2025 liegen die Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona vor. Er schlägt vor, die Vorlagefragen dahingehend zu beantworten, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig offengelegt wurden, gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf künftige Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung der Daten, die der bereits erfolgten vergleichbar ist, zusteht. Es sei Sache der nationalen Rechtsordnung, unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität die Voraussetzungen für die Erhebung einer gegen den für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen gerichteten Unterlassungsklage zu regeln. Es spreche nichts dagegen, für diese Zwecke den Nachweis der Wiederholungsgefahr zu verlangen oder gegebenenfalls eine (widerlegbare) Vermutung einer solchen Gefahr, die sich aus einem früheren Verstoß gegen die Verordnung 2016/679 ergibt, aufzustellen.

Das OLG Düsseldorf hatte vor dem Hintergrund, dass eine Krankenkasse die Gesundheitsakte eines Patienten an ein falsches E-Mail-Postfach versandt hatte, über einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO zu befinden. Das OLG Düsseldorf hielt einen Anspruch auf Ausgleich des immateriellen Schadens iHv 2.000 EUR für angemessen.⁵⁷ Das OLG Hamm sprach einem Kläger in einem Fall, in dem Mitarbeiter eines Impfzentrums versehentlich einer per E-Mail an 1.200 Personen versandten Terminverschiebungsnachricht die Excel-Tabelle mit den personenbezogenen Daten von ca. 13.000 der bei ihr zur Impfung Registrierten Bürgerinnen und Bürger beifügten, einen Schadensersatzanspruch iHv 100 EUR zu. Für das OLG Hamm war u. a. maßgeblich, dass die übermittelten personenbezogenen Daten des Klägers lediglich dessen Sozialsphäre zuzuordnen waren, dass der Versand der Datei von der Beklagten zu keinem Zeitpunkt bezweckt war, dass die Beklagte mit dem Betrieb des Impfzentrums und den damit im Zusammen-

⁵⁷ OLG Düsseldorf 28.10.2021 – 16 U 275/20, ZD 2022, 337 ff.

hang stehenden Tätigkeiten eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen habe, dass auf Seiten der Beklagten nur ein geringer Grad an Verschulden gegeben war, dass es sich um einen erstmaligen und einmaligen Verstoß gehandelt habe, dass die Beklagte alles in ihrer Macht stehende unternommen habe, um den infolge des Verstoßes aufgetretenen Schaden gering zu halten und dass die Beklagte sich beim Kläger entschuldigt und den Vorfall der Aufsichtsbehörde angezeigt habe.⁵⁸

II. Weitere Praxisbeispiele zur Verletzung von Rechten Dritter

1. Schulungsanwendungen von externen Anbietern

- 23** Nutzen Arbeitnehmer externe Schulungstools, stellt sich die Frage, inwiefern der Arbeitgeber die Schulungsteilnahme dokumentieren darf. Die Problematik hat Praxisrelevanz, weil Unternehmen immer mehr dazu neigen, E-Learning-Tools externer Anbieter zu nutzen. Vieles spricht für eine Berechtigung des Arbeitgebers, das „Ob“ der Teilnahme zu dokumentieren. Denn die Schulungsmaßnahme hat Einfluss auf die Befähigung des Arbeitnehmers und ist somit zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses iSv § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG erforderlich.⁵⁹ In Bezug auf das „Wie“ der Teilnahme hingegen scheint Zurückhaltung geboten. Hier ist sorgfältig zu prüfen, inwiefern der Arbeitgeber über das Abschneiden des Arbeitnehmers bei der Schulung informiert sein muss. So dürfte eine Kenntnis des konkreten Ergebnisses der Schulung für den Arbeitgeber nicht relevant sein. Von Bedeutung dürfte allerdings die Information sein, ob der Arbeitnehmer die Schulung bestanden hat.⁶⁰

2. Überlassung von Arbeitnehmern

- 24** Wird ein Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber, der als Verleiher Dritten Arbeitnehmer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlässt, bei einem Dritten eingesetzt, besteht die Gefahr, dass der Arbeitnehmer nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung seinem Arbeitgeber Geschäftsgeheimnisse des Entleiher preisgibt. Denn dadurch, dass der Leiharbeitnehmer iSv § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG in die Arbeitsorganisation des Entleiher eingegliedert wird, kommt er möglicherweise mit Geschäftsgeheimnissen des Entleiher in Kontakt. Sollte es sich um ein Geschäftsgeheimnis iSd Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen handeln, kann sich aus § 4 GeschGehG ein Handlungsverbot ergeben. In § 10 GeschGehG sind Schadensersatzansprüche normiert. § 23 GeschGehG flankiert einige Handlungsverbote durch Strafvorschriften.
- 25** Weiterhin können vertragliche Schadensersatzansprüche erwogen werden. Zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer besteht zwar kein Vertrag.⁶¹ Deshalb hat der Entleiher zunächst – anders als bei seinen eigenen Arbeitnehmern – nicht die Möglichkeit, den Leiharbeitnehmer unmittelbar zur Verschwiegenheit zu verpflichten.⁶² Für die Dauer der Überlassung bestehen die Nebenleistungspflichten zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer aber unbeschränkt fort. Dazu zählen auf Seiten des Leiharbeitnehmers u. a. Verschwiegenheitspflichten.⁶³ Die Verschwiegenheitspflicht trifft den Leiharbeitnehmer während der

⁵⁸ OLG Hamm 20.1.2023 – 11 U 88/22, GRUR-RS 2023, 1263.

⁵⁹ Kramer IT-ArbR/Schulze Zumkley § 2 Rn. 1064.

⁶⁰ Kramer IT-ArbR/Schulze Zumkley § 2 Rn. 1065.

⁶¹ BeckOK ArbR/Kock, 76. Ed. 1.6.2025, AÜG § 1 Rn. 50.

⁶² Redeker IT-Verträge-HdB/Niklas, 55. Lieferung 3/2025, Teil 5: Mitarbeiter- und Beraterverträge/Outsourcing, 5.3 Arbeitnehmerüberlassung, Rn. 168.

⁶³ HK-ArbR/Lorenz AÜG § 1 Rn. 12.